

**Entscheidung über das
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
Auto Heinen GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0068/15/3.8.1-16-Wu/Win
Aachen, den 26.09.2016

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor:

Auf Antrag der Auto Heinen GmbH vom 28.09.2015 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Auto Heinen GmbH, Heinenstraße 9-15, 53902 Bad Münstereifel, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1.a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.8.1 i.V.m Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen in 53902 Bad Münstereifel, Heinenstraße 9-15, Gemarkung Eschweiler, Flur 4, Flurstücke 269 und 385 sowie Gemarkung Münstereifel, Flur 1, Flurstück 5073 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Steigerung der Schmelzkapazität von 93,6 Tonnen je Tag auf maximal 121,9 Tonnen je Tag durch den Austausch zweier Hindelang-Öfen (SO6 , SO7) gegen einen Striko-Ofen (SO8) sowie die Steigerung der Gießkapazität von 93,6 Tonnen je Tag auf maximal 119,5 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgussmaschine (DGM 13).

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o.a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils gelten-

den Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

27. September 2016 bis einschließlich 11. Oktober 2016

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3011
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-3281
2. Rathaus der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 2. OG., Zimmer 26
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 bis
18.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez. Winkler